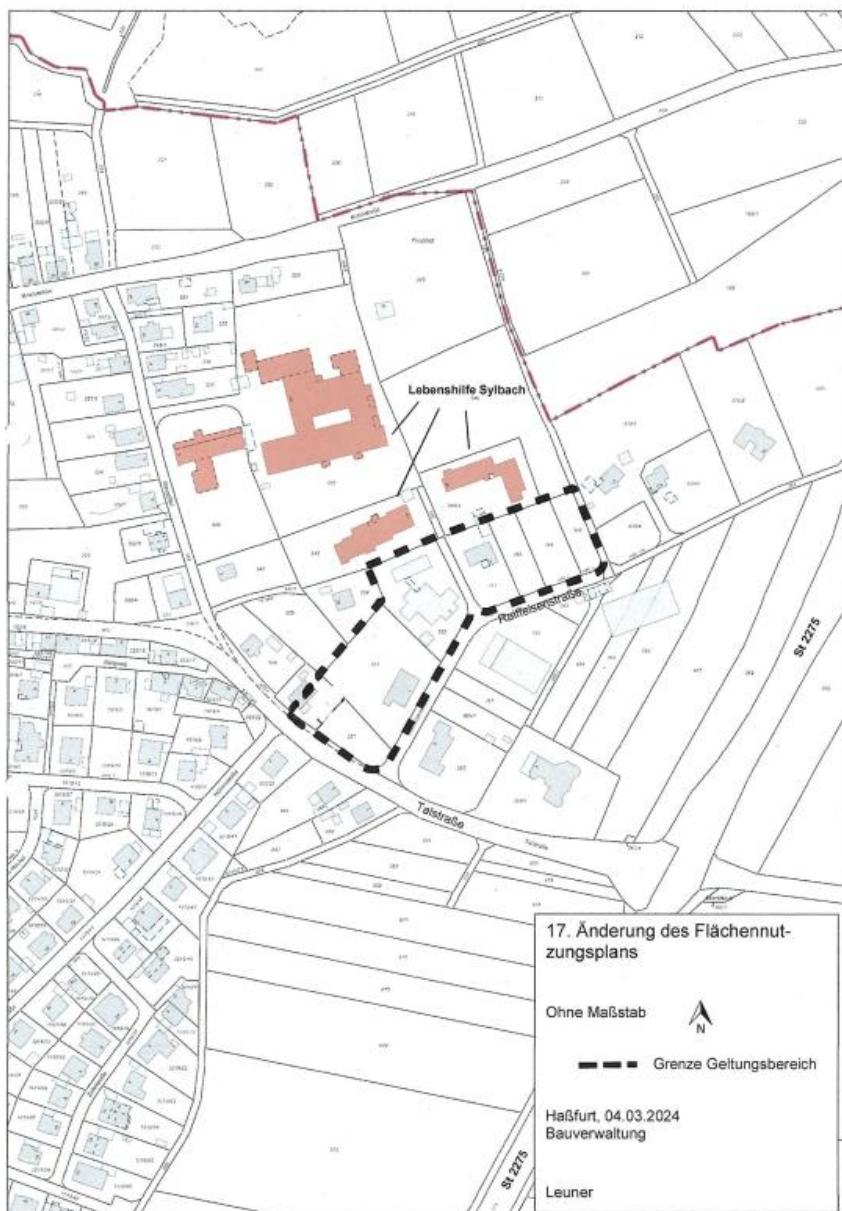


17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haßfurt (Ausweisung einer gemischten Baufläche) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 348, 349, 350, 351, 352, 353 und 357, sowie einer Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 359 (Raiffeisenstraße) der Gemarkung Sylbach und Ausweisung einer Wohnbaufläche "W" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 357/1 der Gemarkung Sylbach; Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes

B e k a n n t m a c h u n g

- Der Stadtrat der Stadt Haßfurt am 17.11.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und festzustellen (17. Änderung in der Fassung vom 18.03.2025 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 17.07.2025), sh. untenstehender Auszug. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Haßberge mit Bescheid vom 08.12.2025, Az. 32.1_20018/25, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



2. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).
3. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan in der Fassung vom 18.03.2025 mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.07.2025 sowie die zusammenfassende Erklärung in der Fassung vom 16.12.2025 über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Haßfurt, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, Anschrift: Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
4. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Haßfurt, 16.12.2025
Stadt Haßfurt

Werner
Erster Bürgermeister